

Wildökologie Heute/ ARTEMIS Heute&Elmer GbR
Frank Christian Heute
Siepen 15
45549 Sprockhövel

Sprockhövel, den 4.11.2018



Stellungnahme zum Entwurf des Landesjagdgesetzes vom 4.9.2018/ Drucksache 17/3569

Als unabhängiger, selbständiger Landschaftsökologe und Jäger stelle ich die Jagd in den ökologischen Kontext, d.h. bei der Beurteilung jagdlicher Fragen werden folgende Punkte besonders berücksichtigt:

- Die Ökologie des Lebensraums (Ökosysteme)
- Die (veränderten) gesellschaftlichen Rahmenbedingungen
- Die berechtigten Interessen aller Landnutzer

Grundsätzliche Kritik an dem Entwurf

Die größte Herausforderung der Jagd, die Wildbestände so zu regulieren, dass Wildschäden und Wildunfälle nachhaltig abnehmen (und nicht immer weiter zunehmen), müsste im Mittelpunkt eines fortschrittlichen Jagdgesetzes stehen. Stattdessen werden die konkreten Ziele des Ökologischen Jagdgesetzes, z.B. so zu jagen, dass „das Ziel, artenreiche, sich natürlich verjüngende Wälder, ermöglicht wird“, wieder gestrichen! Damit werden der Jagd vernünftige, konkrete Begründungen entzogen und die Jäger (die es wollen) können sich wieder auf unbestimmte Rechtsbegriffe und unklare Begriffe zurückziehen (Weidgerechtigkeit, Hegepflicht, landeskulturelle Verhältnisse, Wildbestand „bewirtschaften“ etc.). Das Gesetz soll nicht mehr „dienen“ (§1 Abs. 3 ÖJG), damit Jagd wieder Selbstzweck ohne dienende Funktion wird.

Doch die Hauptaufgabe der Jagd ist die Anpassung der Schalenwildbestände an die Lebensräume. Es gibt immer mehr Reviere, die diese Aufgabe sehr ernst nehmen.

Der vorliegende Entwurf verpasst jedoch die Möglichkeit, zeitgemäße Antworten auf die sich zuspitzende Schalenwild-Problematik zu liefern und innovative Möglichkeiten der Schalenwildbejagung zu schaffen, z.B. die Synchronisation der Jagdzeiten für Schalenwild, Abschaffung (zumindest temporär/ periodisch) von teuren/ ineffektiven Abschussplänen etc.

Es gibt einen Schritt zurück im Umgang mit Rotwild und keine Antwort auf die Schwarzwild-Problematik.

Der geänderte §52 ist undemokratisch. Offenbar soll es nur einen Jagdverband geben, der für die gesamte Jägerschaft spricht. Die Jägerschaft aber ist nicht homogen, sondern vertritt diverse Vorstellungen der Jagd, wie sie durchgeführt werden sollte.

§2 Tierarten – Wiederaufnahme zahlreicher Arten ins Jagdrecht

Es fehlt die fachliche Begründung, warum all diese Arten wieder ins Jagdrecht kommen sollten, denn eine Wiederbejagung fast aller dieser Arten ist jetzt und künftig so gut wie ausgeschlossen.

Die Arten werden künftig also nicht bejagt, aber es besteht nun wieder eine Hegepflicht für jede dieser Arten. Kein Jäger aber hegt Höckerschwan, Mäusebussard, Elster, Mauswiesel oder Schwarzkopfmöwe. Eine Wiederaufnahme der meisten Arten ist daher unsinnig

§52 Vereinigung der Jäger

Dass einer Vereinigung von Jägern 20% der Jäger/innen angehören sollen, um anerkannt zu werden, ist undemokratisch. Es weist auf einen Alleinbestimmungsanspruch des Landesjagdverbandes hin.

Fast 40% der Jäger/innen in NRW sind aber nicht Mitglied im LJV. Mit der 20%-Regel bremst man alle kleineren Vereinigungen aus, mit Ausnahme der Revierjäger/innen. Warum z.B. der Ökologische Jagdverband ÖJV nicht als Vereinigung der Jäger anerkannt bleiben sollte, ist nur so zu erklären, dass die „Opposition“ beseitigt werden soll. In der aktuellen Zeit ein fatales Demokratieverständnis.

Ein Drittel der Jäger/innen in NRW sind nicht im Landesjagdverband und werden nicht von diesem vertreten. In der Demokratie müssen auch diese gehört werden können, auch wenn sie nur in kleinen Vereinigungen aktiv sind. Junge, dynamische "Vereine" können sehr innovativ sein und mit wenigen Mitgliedern sehr qualifiziert. Wer keine Innovation wünscht, baut eine 20%-Hürde.

§9 Jagdpacht

Die Anhebung der Mindestpachtzeit auf acht Jahre ist ein Rückfall in das Zeitalter der Schalenwildhege und daher in hohem Maße anachronistisch. Damit sollen die konservativen Strukturen des Jagdpachtens gesichert werden. Die Interessen der Jagdpächter sollen gestärkt werden und werden stärker gewichtet als die der Grundeigentümer!

Eine Hege des Niederwilds kann besser funktionieren, wenn der Jagdpächter langfristig an das Revier gebunden ist. Da es eine Mindestpachtzeit ist kann also jeder Verpächter auch Verträge über mehr als fünf Jahre abschließen.

In Waldregionen/ Schalenwildrevieren ist eine Hege von Rehen, Wildschweinen und Hirschen aber obsolet geworden, da es derzeit so viel Schalenwild in NRW gibt wie niemals zuvor! Das Schalenwild muss nicht weiter gehegt werden, sondern konsequent bejagt werden. Eine weitere „Überhege“ dieser Arten kann fatale ökologische und ökonomische Konsequenzen haben (Wildschäden, Seuchen).

Die Mindestpachtzeit von fünf Jahren ist daher dringend bei zu behalten, damit Verpächter künftig rascher auf die Art der Bejagung reagieren können.

§19 Verbot der Bewegungsjagd sowie der Schalenwildjagd mit Hunden vom 16. – 31.1.

Bewegungsjagden auf Schalenwild im Januar sind besonders effektiv. Es können nicht genügend viele Bewegungsjagden im Land durchgeführt werden, wenn die letzten beiden Januarwochen keine Bewegungsjagden stattfinden dürfen! Eine flächendeckende Regulierung der Schalenwildbestände kann mit dieser Regelung nicht gelingen!

§19 Verbote – Jagd an Querungshilfen („Grünbrücken“)

Künftig soll an Grünbrücken bei bis zu drei Bewegungsjagden gejagt werden dürfen, aber nur auf Schwarzwild! Es muss aber nicht nur Schwarzwild stärker bejagt werden, sondern auch die hohen Reh- und Hirschbestände. Warum Wildschweine auf den Brücken geschossen werden dürfen, aber nicht das Reh oder der Hirsch, der bei der Jagd ebenfalls beunruhigt wird und über die Brücke läuft, ist nicht zu begründen.

Wenn eine Aufhebung des Jagdverbots an Grünbrücken, dann für alle Schalenwildarten!

§22 Abschussregelung

Künftig soll bei der Genehmigung von Abschussplänen wieder ein „Einvernehmen der Jagdbeiräte“ notwendig werden. Sogenannte „Rotwilsachverständige“ erhalten wieder deutlich mehr Einfluss auf die Abschussregelung beim Rotwild. Rotwilsachverständige haben oft keine Erfahrung mit Reduktionsabschüssen von Schalenwild. Reviere, die der Hegegemeinschaft nicht angehören, sollen keine eigenen, revierbezogenen Abschussplan erhalten, sondern sollen sich wieder der Hegegemeinschaft und dem Rotwilsachverständigen unterordnen. Durch diese Änderungen bei der Abschussregelung können die dringend notwendigen Reduktionsabschüsse in vielen Rot-, Dam- und Sikawildgebieten von einzelnen („hegeorientierten“) Personen ausgebremst werden.

§22 „Hegeschaun“

Trophäenschauen sollen, als „Hegeschau“ verkleidet, in Hegegemeinschaften wieder zur Pflicht werden! Obwohl es keine Argumente für eine wildökologische Notwendigkeit von Trophäenschauen gibt Die geplante Wiedereinführung der Trophäenschau verdeutlicht die rückwärtsgewandte Tendenz des Entwurfs – zurück zu Wildhege und Trophäenjagd. Nach Jahrzehnten der Erkenntnis werden landauf, landab Trophäenschauen abgeschafft. In NRW sollen sie wieder eingeführt werden! Trophäenschauen sind anachronistisch. Sie werden gesellschaftlich nicht akzeptiert und schaden dem Ansehen der Jagd und damit den Jäger/innen vor Ort erheblich. Sie fördern Trophäenkult auf Kosten des Staates.

Die Begründung für die Wiedereinführung der sogenannten „Hegeschaun“: „Sachgerecht durchgeführte Hegeschaun liefern jedoch wichtige Kenndaten zur Population und damit zur Hege und Bejagung. Sie liefern in Form der Geweihe, Gehörne und Hörner definiertes Material zu populationsgenetischen Untersuchungen und damit zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie und darüber hinaus ein Langfristspeicher zur Umweltsituation...“.

Diese Begründung ist fachlich falsch, denn „Hegeschauen“ liefern keine wichtigen, schon gar keine zuverlässigen Kenndaten zur Population und erst recht nicht zur Hege und Bejagung. Diese Begründung pro Trophäenschauen ist nicht nur fachlich falsch, sondern auch extrem konstruiert: Um Material für populationsgenetische Untersuchungen zu erhalten bedarf es doch keiner Trophäenschau (wenn eines von Jägern auch ohne Pflichttrophäenschau präpariert, gesammelt und archiviert wird, dann sind das Geweihe, Gehörne und Hörner!). An dieser Stelle den Trophäenschauen auch noch eine Bedeutung für die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie beizumessen, ist an den Haaren herbei gezogen.

Durch die Begründung für §22 Abs. 10 und 11 wird eine überholte Rotwildhege manifestiert. Die Jäger sollen per Selektion „biologisch stimmige Alters- und Sozialstrukturen“ schaffen. Was sie gar nicht leisten können, da der Grundbestand und dessen Zusammensetzung/ Struktur nicht bekannt sind. Den Jägern wird mit solchen Vorgaben ein Bärenienst erwiesen. Klasseneinteilungen für Schalenwild (Anlage 1 zu §21 DVO LJG-NRW) sind Ausdruck von „Wildbewirtschaftung“, in Zeiten von angezeigten Bestandsreduktionen aber überflüssig. Empfehlungen für die Bejagung einzelner Altersklassen (z.B.: 20% aller erlegten Rehböcke sollen 2-4 Jahre alt sein) sind unnötige, völlig praxisferne Theorie. Kein Jagdtausübungsberechtigter kann hiermit irgendetwas anfangen.

§25 Jagdschutz: §27 Verbote – Fütterung

Der Fütterungszeitraum soll wieder, um sechs Wochen, verlängert werden auf den Zeitraum vom 15.12. bis 30.4. eines Jahres.

Fütterung von Wildtieren ist überflüssig bzw. aus ökologischer Sicht ein erheblicher Eingriff in die Natur. Die Schalenwildbestände müssen an die Kapazitäten der Lebensräume angepasst, nicht überhöhte Rotwildbestände gefüttert werden!

Rehwild soll außerhalb von „Notzeiten“ mit „kräuterreichem Grasheu“ gefüttert werden dürfen. Das ist Rehwildhege wie zu Großvaters Zeiten. Das Füttern von Rehen wurde in fast allen Revieren vor über 20 Jahren eingestellt, weil es unsinnig und wenig praktikabel war.

§53 Forschungsstelle – Rotwildsachverständige

Die Forschungsstelle soll wieder Rotwildsachverständige für die einzelnen Rotwildgebiete bestellen. Es ist unverständlich, wofür Rotwildjäger Sachverständige benötigen.

(Im Gesetzentwurf wird an vielen Stellen deutlich, dass Rotwild wieder „gleicher“ behandelt wird als alle anderen Wildarten. Warum verdienen Hirsche unsere „besondere Verantwortung“ – und nicht die vom Aussterben bedrohten Rebhühner? Wofür es Rotwild-Sachverständige gibt, ist unklar. Viel wichtiger wären Schwarzwild-/ Rehwild-Sachverständige auf Kreisebene. Der vorliegende Entwurf zum neuen Landesjagdgesetz liest sich wie ein Versuch, den Rotwild-Hegegemeinschaften wieder den Weg zur „Hirschhege“ zu ebnet und mit staatlicher Unterstützung zu betreiben - anstatt endlich mit der dringend erforderlichen Reduktion zu beginnen.

Landesjagdzeiten-VO

Auch die Jagdzeit bei Rehwild sollte soweit möglich synchronisiert werden, d.h. die Sommerschonzeit für Schmalrehe sollte aufgehoben werden. An anderer Stelle im Entwurf wird richtigerweise erklärt: „Die Synchronisation der Jagdzeiten dient der Effektivität und Effizienz der Jagdausübung: Wenn ohnehin durch die Rotwildjagd beunruhigt wird, wird dies auch zur Jagd von anderen Wildarten genutzt.“ In fast allen anderen Bundesländern dürfen Schmalrehe auch im Sommer bejagt werden. Warum also nicht in NRW.

Die Beibehaltung der langen Schwarzwild-Schonzeit ist fachlich nicht zu begründen. Kein anderes Bundesland erlaubt sich diese lange Schonzeit. Es ist paradox: Zurzeit, wo wir in NRW die ASP (Afrikanische Schweinepest) erwarten und vom Ministerium die Erwartung an die Jägerschaft ist, die Schwarzwildbestände zu reduzieren, setzt man die Schonzeit aus. Man hält die ganzjährige Jagdzeit richtigerweise für das geeignete Mittel, um Wildschweine stärker bejagen zu können.

Warum dann in der Landesjagdzeiten-VO wieder eine halbjährige Schonzeit festgelegt wird, ist nicht zu begründen. Offenbar will man nach der derzeitigen Krise wieder zur Schwarzwildhege zurückkehren. Genauso ist es bereits 2009 geschehen, als kurzfristig eine Vereinbarung zwischen damaligen MUNLV und LJV geschlossen wurde, in der die ganzjährige, intensive Jagd auf Wildschweine, v.a. auch der weiblichen Stücke, ermöglicht wurde. Sobald das Schweinepestthema nicht mehr aktuell war, kehrte man zur Schwarzwildhege-Schonzeit zurück. Dieser politische Schlingerkurs ist den Jäger/innen nicht zu erklären.

Die überwältigende Mehrheit der Jäger sowie Fachleute im ganzen deutschsprachigen Raum fordern daher eine ganzjährige Jagdzeit für Schwarzwild. Alles andere kann den Jäger/innen, besonders vor dem Hintergrund der aktuellen Probleme, nicht mehr erklärt werden!

Es fehlt zudem an einem nachhaltigen Bejagungskonzept für NRW.

Wiedereinführung des Verbreitungsgebietes für Sikawild im Arnsberger Wald

Die beabsichtigte Wiedereinführung des Verbreitungsgebietes für Sikawild im Arnsberger Wald ist unglaublich! Dies würde zu mehr Bürokratie führen und die derzeitigen Bemühungen um eine Bestandregulierung von Teilen der Jägerschaft, insbesondere im Lehr- und Versuchsforstamt Arnsberger Wald, zunichte gemacht. Mit der Wiedereinführung würde die nach wie vor zwingend notwendige Reduktion des Sikawildes fahrlässig aufs Spiel gesetzt, bzw. höchstwahrscheinlich unmöglich gemacht!

Die Begründung für die Wiedereinführung, die Freigebietsregelung habe dazu geführt, die Sikabejagung sei nicht sachgerecht gewesen, ist falsch. Die Annahme basiert auf theoretischen, wildbiologischen Bewirtschaftungsvorstellungen, die an den Anforderungen in der Praxis vorbei gehen. Weder der getätigte Anteil männlicher Sika beim Abschuss, noch die „Alttierquote“ sind Ursache dafür, dass der Bestand immer noch anwächst. Ursache hierfür sind nach wie vor unzureichende Eingriffe in den Gesamtbestand.

Die geplante Wiedereinführung des Sikawildgebietes Arnsberger Wald verdeutlicht die „Richtung“, in die das Landesjagdgesetz gelenkt werden soll: Anstatt sich den dringlichsten Problemen zu widmen (Wildschäden, Wildunfälle, Seuchengefahr) und zeitgemäße, praxisgerechte Antworten darauf zu geben (z.B. ganzjährige Schwarzwildjagdzeit; Beibehaltung des Freigebietes für Sika) – kehrt man zu genau der „Bewirtschaftungspolitik“ der letzten Jahrzehnte zurück, die Hauptursache für die enorm hohen Schalenwildbestände ist.

Das Landesjagdgesetz in dieser Form wird Jagdpächter erfreuen, die weiterhin möglichst hohe Schalenwildbestände vorhalten und Trophäenjagd machen möchten.

An den Anforderungen, die aufgrund der großen Probleme an die Jägerschaft gestellt werden, orientiert sich der Entwurf nicht. Der Entwurf ist besonders „Jagdpächter freundlich“ und stellt die „Wildhege“ wieder in den Vordergrund.

Es wird die Chance vertan, ein modernes Landesjagdgesetz zu verabschieden, das eine zeitgemäße Jagd und eine effektive Wildbestandsregulierung zum Ziel hat. Stattdessen stärkt der Entwurf die konventionelle Jagd in ihrem Wildbewirtschaftungs- und Hegesystem, das zu den höchsten Schalenwildichten geführt hat.

Ein modernes, gesellschaftlich akzeptiertes Jagdgesetz stellt die Wildtiere und deren Lebensräume in den Mittelpunkt, nicht einzelne Wildarten und die Interessen einer Gruppe von Jägern.

Als Jagdpächter und Jagdleiter einer Regiejagd hoffe ich, dass die Anregungen dieses Sachverständigengutachtens ernst genommen und im Interesse der Wildlebensräume und einer zeitgemäßen Jagd berücksichtigt werden.

Denn mit diesem Landesjagdgesetz wird sich die jetzt schon große Problematik der sehr hohen Schalenwildbestände weiter verschärfen.